



Auswärtiges Amt

An den
Präsidenten des Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Norbert Lammert, MdB
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Reinhard Silberberg

Staatssekretär des Auswärtigen Amts

Berlin, den 02. April 2009

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Kai Gehring, Dr. Uschi Eid u. a.
und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Bundestagsdrucksache Nr. 16/12281 vom 16.3.2009

Titel - Einrichtung eines Jugendfreiwilligendienstes "kulturweit" -

Sehr geehrter Herr Präsident,

als Anlage übersende ich die Antwort der Bundesregierung auf die oben genannte Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Kai Gehring, Dr. Uschi Eid, Manuel Sarrazin, Ekin Deligöz, Katrin Göring-Eckardt, Britta Haßelmann, Priska Hinz (Herborn), Krista Sager, Grietje Staffelt, Ute Koczy und der Fraktion Bündnis90/Die Grünen
- Bundestagsdrucksache Nr.: 16/12281 vom 16.3.2009 -

Einrichtung eines Jugendfreiwilligendienstes "kulturweit"

Vorbemerkung der Fragesteller:

Junge Menschen zeichnen sich durch eine sehr hohe Engagementbereitschaft aus. Freiwilligendienste bieten gerade ihnen vielfältige Möglichkeiten zu Bildungserfahrungen und bürgerschaftlichem Engagement. Dabei geht die Nachfrage der jungen Menschen weit über das bestehende Angebot an Freiwilligendienstplätzen hinaus. Unterrepräsentiert sind bisher vor allem benachteiligte Jugendliche aus einkommensarmen und bildungsfernen Elternhäusern.

Mehrere Bundesministerien haben in den vergangenen Jahren Freiwilligendienste eingerichtet, die sehr unterschiedlich konzipiert sind. Der neue internationale kulturelle Freiwilligendienst „kulturweit“ soll jungen Menschen die Möglichkeit geben, sich im Ausland für Kultur- und Bildungsarbeit zu engagieren. Laut Presseberichten ist das Auswärtige Amt für diesen neuen Dienst federführend, der wiederum den Freiwilligendienst weltwärts des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) ergänzen solle.

Mit dem „kulturweit“-Programm stellt sich erneut die Frage nach einer Gesamtkonzeption der Jugendfreiwilligendienste, die nicht zuletzt die sozialrechtlichen Rahmenbedingungen und die Sicherung der Qualität der Freiwilligendienste betrifft.

Wir fragen die Bundesregierung:

A. Gesamtkonzeption der Jugendfreiwilligendienste

1. Inwiefern verfolgt die Bundesregierung ein Gesamtkonzept für die Freiwilligendienste, worin besteht es und inwiefern erfolgt die Einrichtung eines neuen Freiwilligendienstes „kulturweit“ im Rahmen eines solchen Konzeptes?

Der Ausbau der Freiwilligendienste ist ein wichtiges zivilgesellschaftliches Anliegen der Bundesregierung. In ihrer Stellungnahme vom 18. Juli 2007 (Bundestags-Drucksache Nr. 16/6145) zum Bundestagsbeschluss „Zukunft der Freiwilligendienste, Ausbau der Jugendfreiwilligendienste und der generationenübergreifenden Freiwilligendienste als zivilgesellschaftlicher Generationenvertrag“ (Bundestags-Drucksache Nr. 15/5175 vom 14. April 2005) hat die Bundesregierung ihre Maßnahmen zum Ausbau der Freiwilligendienste umfassend dargestellt. Entsprechend bilden „Neue Freiwilligendienste für neue Freiwillige“ einen von insgesamt sechs Schwerpunkten in der im August 2007 gestarteten Initiative ZivilEngagement „Miteinander – Füreinander“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, in der wesentliche Maßnahmen und Vorhaben zur Stärkung bürgerschaftlichen Engagements als Perspektive zivilgesellschaftlicher Entwicklung gebündelt sind.

Im Zentrum des Schwerpunktes „Freiwilligendienste“ stehen die Weiterentwicklung der gesetzlich geregelten Jugendfreiwilligendienste (Freiwilliges Soziales Jahr/Freiwilliges Ökologisches Jahr) zu kompetenzbasierten Bildungsdiensten (Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten in Kraft seit 01.06.2008), die Festigung und Erweiterung generationsübergreifender Freiwilligendienste (neues Programm Freiwilligendienste aller Generationen gestartet am 01.01.2009) sowie der Ausbau neuer Freiwilligendienste in neuen Bereichen, z. B. in der Entwicklungszusammenarbeit (richtliniengeregelter Freiwilligendienst weltweit). „kulturweit“ als Freiwilliges Soziales Jahr in der auswärtigen Kultur- und Bildungsarbeit der Bundesregierung erweitert das Spektrum der Einsatzmöglichkeiten, macht die Freiwilligendienste inhaltlich noch vielgestaltiger und trägt zur Erweiterung des Platzangebotes für junge Menschen bei.

2. Inwiefern gewährleistet die Bundesregierung, dass alle Freiwilligendienste, die sich besonders an Jugendliche richten, als Bildungsdienste konzipiert sind (bitte nach Freiwilligendienst aufschlüsseln)?

Die qualitativen Standards des neuen Jugendfreiwilligendienstgesetzes (Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten) sind Bestandteil des pädagogischen Konzeptes im Freiwilligendienst „kulturweit“. Gleiches gilt für die Gestaltung des fachlich-pädagogischen Begleitprogramms für den Freiwilligendienst „weltwärts“. Dadurch ist gewährleistet, dass die genannten Freiwilligendienste als Bildungsdienste angeboten werden.

3. Betrachtet die Bundesregierung das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend weiterhin als federführend für die Freiwilligendienste und wenn ja, in welcher Weise kommt diese herausgehobene Verantwortung in Bezug auf weltwärts, „kulturweit“ und die anderen Freiwilligendienste zum Ausdruck?

Die federführende Zuständigkeit des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend für das Jugendfreiwilligendienstgesetz schließt die Etablierung neuer Einsatzfelder im Freiwilligen Sozialen Jahr bzw. neuer Freiwilligendienste in den Zuständigkeitsbereichen anderer Ressorts nicht aus, sofern sie sich an den qualitativen Bildungsstandards der gesetzlich geregelten Jugendfreiwilligendienste orientieren. Planung und Umsetzung der Freiwilligendienste „weltwärts“ und „kulturweit“ sind in enger Abstimmung mit dem BMFSFJ erfolgt. Sie stellen eine sinnvolle und kohärente Ergänzung der vom BMFSFJ durchgeführten Freiwilligendienste dar.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

4. Inwiefern hat die Bundesregierung die Einrichtung des Freiwilligendienstes „kulturweit“ bzw. ein Gesamtkonzept für die deutschen Freiwilligendienste mit bestehenden EU-Freiwilligendiensten abgestimmt, insbesondere um Doppelstrukturen zu vermeiden?

„kulturweit“ ergänzt das gesetzlich geregelte Freiwillige Soziale Jahr im Ausland um ein weiteres Einsatzfeld. Insoweit ergeben sich keine Doppelstrukturen mit bestehenden EU-Freiwilligendiensten. Ein Abstimmungsbedarf ist aus Sicht der Bundesregierung daher nicht gegeben.

5. Inwiefern erfolgt bei der Einrichtung neuer Freiwilligendienste sowie bei der Evaluation und Weiterentwicklung der bestehenden Dienste eine interministerielle Abstimmung?

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend als das für Engagementpolitik federführende Ressort wird die Wechselwirkungen der verschiedenen Dienste gemeinsam mit den zu beteiligenden Ressorts beobachten und zu gegebener Zeit evaluieren. Dies schließt die Abstimmung der Auswertung der einzelnen Dienste und deren weitere Entwicklung durch die Ressorts ein.

6. Ist in dieser Legislaturperiode die Einrichtung weiterer Freiwilligendienste, die sich besonders an Jugendliche richten, geplant?

7. Gibt es Überlegungen bzw. Planungen im Bundesministerium des Inneren, ein Freiwilligendienst-Programm einzurichten und wenn ja, worin bestehen diese konkret?

Die Fragen 6. und 7. werden gemeinsam beantwortet:

In einer Pilotphase bietet die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW) seit 01. September 2008 die Ableistung eines Jugendfreiwilligendienstes an. Es wurden 11 Teilnehmer aufgenommen. Die pädagogische Begleitung wird durch die THW-Bundesschule sowie durch hauptamtliche Mitarbeiter der THW-Landesverbände bzw. THW-Geschäftsstellen wahrgenommen. Einsatzbereiche in den THW-Geschäftsstellen sind schwerpunktmäßig: Jugendarbeit, Veranstaltungen der Öffentlichkeitsarbeit und Helferwerbung, Betreuung der Ortsverbände und technisch ausgerichtete Betreuungsleistungen.

8. Inwiefern plant die Bundesregierung, die Möglichkeiten eines Zivildienstersatzes nach dem Zivildienstgesetz durch „kulturweit“ und andere Freiwilligendienste auszuweiten?

Nach § 14 c Zivildienstgesetz (ZDG) werden anerkannte Kriegsdienstverweigerer nicht zum Zivildienst herangezogen, wenn sie sich zu einem freiwilligen Dienst nach dem Jugendfreiwilligendienstegesetz schriftlich verpflichtet und diesen auch geleistet haben. „kulturweit“ wird auf der Grundlage des Jugendfreiwilligendienstegesetzes durchgeführt. Entsprechend werden dann anerkannte Kriegsdienstverweigerer, die einen solchen Freiwilligendienst leisten, nicht zum Zivildienst herangezogen.

9. Inwiefern sieht die Bundesregierung Änderungsnotwendigkeit beim § 14c Zivildienstgesetz auch unter Berücksichtigung der vorliegenden kritischen Bundesratsstellungsnahme zum Zivildienstgesetz und der anlässlich der entsprechenden Bundestagsanhörung geäußerten Vorschlägen verschiedener Träger (vgl. u .a. Schreiben des Bundesarbeitskreises Freiwilliges Soziales Jahr vom 03. November 2008)?

Gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht nicht. Entsprechend der Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrats wurde der zugrunde liegende Sachverhalt nochmals sorgfältig geprüft: Beide Vertragskonstellationen des § 11 Absatz 1 und 2 des Jugendfreiwilligendienstegesetzes sind mit § 14 c Zivildienstgesetz (ZDG) vereinbar, u.a. weil die gesetzliche Verpflichtung der Träger als Haftungsschuldner für die Einsatzstellen fortbesteht (Trägerprinzip). Entsprechend wurden alle Träger des Freiwilligen Sozialen Jahres und Freiwilligen Ökologischen Jahres vom Bundesamt für den Zivildienst darüber informiert, dass für den Freiwilligendienst anerkannte Kriegsdienstverweigerer Verträge nach § 11 Abs. 1 und 2 JFDG möglich sind und bezuschusst werden.

10. Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass die Einrichtung eines neuen nationalen Freiwilligendienstes nicht auf Kosten der EU-Freiwilligendienste des Programms „Jugend in Aktion“ geschieht, deren Nachfrage das Angebot bereits übersteigt?

Die Förderung des Europäischen Freiwilligendienstes erfolgt aus EU-Mitteln, während „kulturweit“ und „weltwärts“ aus nationalen Mitteln gefördert werden. Damit ist sichergestellt, dass die Einrichtung dieser Freiwilligendienste nicht auf Kosten des Europäischen Freiwilligendienstes erfolgt.

B. Ziele und Rahmenbedingungen des Freiwilligendienstes „kulturweit“

11. Welche Ziele verfolgt die Bundesregierung mit der Einrichtung des neuen Freiwilligendienstes „kulturweit“?

Die Bundesregierung will mit „kulturweit“ bürgerschaftliches Engagement, Toleranz und interkulturelle Kompetenz stärken. Gleichzeitig wird die Arbeit der deutschen Mittlerorganisationen und damit die deutsche Auswärtige Kultur- und Bildungspolitik unterstützt, indem die Freiwilligen vor Ort ein aktuelles Deutschlandbild vermitteln. Ferner erfährt die Auswärtige Kultur- und Bildungspolitik eine Rückkopplung in die deutsche Gesellschaft und somit mehr Sichtbarkeit. „kulturweit“ versinnbildlicht eine der Leitlinien der deutschen Auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik, die direkte Begegnung zwischen den Menschen.

12. Inwiefern basiert der neue Freiwilligendienst auf dem „Freiwilligen Sozialen Jahr“ im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes und welche Konsequenzen ergeben sich daraus für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer?

Das Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten von 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842) bildet den rechtlichen Rahmen für „kulturweit“. Die Jugendlichen leisten somit ein Freiwilliges Soziales Jahr. Das Gesetz sieht eine gesetzliche Sozialversicherung für die Teilnehmer/innen des Freiwilligen Sozialen Jahres vor. Dieser Versicherungsschutz, insbesondere die Zahlung von Sozialversicherungsabgaben, wird bei „kulturweit“ durch die Deutsche UNESCO-Kommission als Trägerorganisation gewährleistet. Die Zeit bei „kulturweit“ wird daher auch bei der Altersvorsorge berücksichtigt. Ferner wird den Freiwilligen ein monatliches Taschengeld sowie ein Zuschuss zu Kost und Logis gezahlt. Das Jugendfreiwilligendienstgesetz sieht eine pädagogische Begleitung der Freiwilligen vor. Diese Vorgabe wird bei „kulturweit“ durch Vor-, Zwischen- und Nachbereitungsseminare (insgesamt 25 Tage) sichergestellt. Auch diese Kosten werden durch die Deutsche UNESCO-Kommission als Trägerin des Angebots übernommen. Mit der Ausgestaltung von „kulturweit“ als Freiwilliges Soziales Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes wird den Freiwilligen also ein verlässlicher Rahmen (finanziell und bezüglich der Qualität der Betreuung durch Seminare und Mentorinnen/Mentoren vor Ort) für den Einsatz geboten.

Das Freiwillige Soziale Jahr wird zudem als Wartezeit von den Hochschulen anerkannt. Bei der Studienplatzvergabe über die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) wird das Freiwillige Soziale Jahr außerdem als nachrangiges Auswahlkriterium angeführt. Grundsätzlich gilt, dass Absolventen eines Freiwilligen Sozialen Jahres bei der Bewerbung um einen Studienplatz nicht benachteiligt werden. Ein zu Beginn oder während des Freiwilligen Sozialen Jahres zugewiesener Studienplatz verschafft bei einer erneuten Bewerbung bei oder nach Ende des Dienstes den Vorrang vor allen übrigen Bewerberinnen und Bewerbern bei der Auswahl (für denselben Studiengang), denn bei der Auswahl nach Wartezeit zählt die Zeit des Freiwilligen Sozialen Jahres als Wartezeit. In einigen Fällen rechnen Universitäten und Hochschulen das Freiwillige Soziale Jahr auch als Praktikum an.

13. Inwiefern ist der neue Freiwilligendienst „kulturweit“ von dem entwicklungspolitischen Freiwilligendienst weltwärts abzugrenzen?

Die Ziele und Profile von „kulturweit“ und „weltwärts“ unterscheiden sich deutlich: Der Dienst bei „kulturweit“ ist ein Freiwilliges Soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten. Es handelt sich um einen Freiwilligendienst in der Auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik, während „weltwärts“ ein entwicklungspolitischer Freiwilligendienst ist. „kulturweit“ wird durch eine Trägerorganisation, die Deutsche UNESCO-Kommission, durchgeführt und koordiniert, „weltwärts“ kooperiert mit zahlreichen Trägern. Durch die Einbindung der Mittlerorganisationen in der deutschen Auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik bei „kulturweit“ wird ein bereits bestehendes Netz an Einsatzstellen genutzt. Diese werden bei „kulturweit“ mittel- bis langfristig weltweit angeboten, wobei die Zahl auf maximal 400 begrenzt sein soll. Im Vergleich dazu konzentriert sich „weltwärts“ auf Länder der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit (ODA-Länder), wo langfristig bis zu ca. 10.000 Einsatzstellen geplant sind.

14. Inwiefern sieht die Bundesregierung Vorteile für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer dadurch, den neuen Freiwilligendienst „kulturweit“ im Rahmen des Jugendfreiwilligendienstgesetzes anzubieten und nicht, wie beim entwicklungspolitischen Freiwilligendienst des Bundesministeriums für

wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) weltwärts, als ein separates Förderprogramm zu gestalten?

15. Inwiefern sieht die Bundesregierung Vorteile für die durchführenden Organisationen dadurch, den neuen Freiwilligendienst „kulturweit“ im Rahmen des Jugendfreiwilligendienstgesetzes anzubieten und nicht, wie beim entwicklungspolitischen Freiwilligendienst des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) weltwärts, als ein separates Förderprogramm zu gestalten?

Die Fragen 14 und 15 werden gemeinsam beantwortet. Das Jugendfreiwilligendienstgesetz als rechtlicher Rahmen für "kulturweit" sieht eine gesetzliche Sozialversicherung für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Freiwilligen Sozialen Jahres vor. Die Ausgestaltung von „kulturweit“ im gesetzlichen Rahmen, anders als „weltwärts“, liegt in der unterschiedlichen Grundkonstruktion und Ausrichtung begründet: „kulturweit“ wird zentral durch die Deutsche UNESCO Kommission als Trägerin in Zusammenarbeit mit den Mittlerorganisationen der deutschen Auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik im Ausland implementiert. Bei „weltwärts“ dagegen befinden sich die Einsatzstellen von vornherein bei unabhängigen einheimischen Trägerorganisationen in den Partnerländern. Zudem wird „weltwärts“ über eine breite Palette von privaten, teilweise rein ehrenamtlich arbeitenden deutschen Entsendeorganisationen organisiert, die die Freiwilligen an rechtlich und inhaltlich eigenständige Träger der Partnerländer entsenden.

16. Inwiefern rückt die Bundesregierung bei der Einrichtung von „kulturweit“ vom bisherigen zivilgesellschaftlichen Trägerprinzip ab und welche Konsequenzen ergeben sich hieraus aus Sicht der Bundesregierung für die etablierten Trägerorganisationen von Freiwilligendiensten?

Die Bundesregierung ist bei der Einrichtung von „kulturweit“ nicht vom zivilgesellschaftlichen Trägerprinzip abgerückt. Trägerin des Freiwilligendienstes „kulturweit“ ist die Deutsche UNESCO-Kommission und somit eine zivilgesellschaftliche

Trägerorganisation. Sie ist alleinige Trägerin des Freiwilligendienstes. Die Zusammenarbeit mit der Trägerin ist im Wege einer Kooperationsvereinbarung geregelt und wird im Zuwendungsverfahren weiter konkretisiert.

17. Hat das Auswärtige Amt bei der Vorbereitung des neuen Freiwilligendienstes die Kompetenz und Erfahrung verschiedener Organisationen und Verbände der kulturellen Kinder- und Jugendarbeit bzw. -bildung berücksichtigt und eingebunden, und wenn ja wie und mit welchem Ergebnis?

Die Deutsche UNESCO-Kommission als Trägerin des Programms steht im engen Kontakt zu zivilgesellschaftlichen Organisationen, wie Aktion Sühnezeichen Friedensdienste e.V. (ASF), AFS Interkulturelle Begegnungen e.V., Experiment e.V. und dem ICJA-Freiwilligendienst weltweit e.V. Ebenso besteht Kontakt zu den Ansprechpartnern für „weltwärts“ im Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung. Diese Kontakte wurden und werden als wichtige Maßnahme betrachtet, um einen steten Informations- und Erfahrungsaustausch zu garantieren und eine sehr gute Qualität des Freiwilligendienstes zu sichern. Darüber hinaus wird es Kooperationen in der Seminararbeit im In- und Ausland geben. Es bestehen außerdem Kontakte zu der „Koordinierungsstelle Jugendfreiwilligendienste“ im Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik und zum „Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement“, insbesondere zu der Arbeitsgruppe 3 „Freiwilligendienste“.

18. Wer ist mit der Koordinierung und Durchführung des Programms beauftragt und welche Kosten entstehen dadurch im Einzelnen?

Es wird auf die Antworten zu Fragen 16 und 41 verwiesen.

19. Nach welchen Kriterien werden Träger des Freiwilligendienstes „kulturweit“ zugelassen und wie erfolgt die Zulassung?

20. In welcher Weise ist die Zusammenarbeit mit den Trägern geregelt?

Zu den Fragen 19 und 20 wird auf die Antwort zu Frage 16 verwiesen.

21. Inwiefern findet eine Zusammenarbeit mit den Mittlerorganisationen auswärtiger Kultur- und Bildungspolitik statt?

22. In welchen Einsatzstellen können die jungen Menschen den Freiwilligendienst „kulturweit“ ausüben und nach welchen Kriterien werden diese Einsatzstellen ausgewählt?

Die Fragen 21 und 22 werden gemeinsam beantwortet.

Die Mittlerorganisationen in der Auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik (Deutscher Akademischer Austausch Dienst, das Deutsche Archäologische Institut, die Deutsche UNESCO-Kommission, die Deutsche Welle, das Goethe-Institut, der Pädagogische Austauschdienst und die Zentralstelle für das Auslandsschulwesen) sind Partner von „kulturweit“ und bieten die Einsatzstellen für die Freiwilligen an. Die Einsatzstellen werden durch die Partner an die Deutsche UNESCO-Kommission als Trägerin übermittelt. Die Art der Einsatzstellen variiert. In einem Land, in dem die Sicherheitslage keinen Einsatz von Freiwilligen zulässt, werden keine Einsatzstellen angeboten.

23. Inwiefern werden die Einsatzstellen im Rahmen des neuen Freiwilligendienstes „kulturweit“ finanziell unterstützt?

Die Partnerorganisationen erhalten für Auswahl- und Betreuungskosten auf Antrag eine Kostenpauschale. Diese dient zum Ausgleich von Mehrbelastungen, die mit der Mitwirkung bei "kulturweit" verbunden sind.

24. In welchen Ländern können die jungen Menschen den Freiwilligendienst ausüben und in welcher Form werden mit diesen Ländern Vereinbarungen bezüglich des Einsatzes von Freiwilligen Vereinbarungen getroffen?

Die Freiwilligen bei „kulturweit“ können ihren Einsatz in der Anlaufphase zunächst in den in der Liste des Development Assistance Committee (DAC) aufgeführten ODA-Ländern und in Ländern Mittel- und Osteuropas durchführen, sofern eine Partnerorganisation in dem entsprechenden Land eine Einsatzstelle anbietet und die Sicherheitslage einen Einsatz

zulässt. Besondere Vereinbarungen werden mit den entsprechenden Ländern nicht getroffen. Langfristig ist ein weltweites Angebot an Einsatzstellen geplant.

25. Nach welchen Kriterien und auf welcher rechtlichen Grundlage werden Vereinbarungen mit den Einsatzstellen und den Freiwilligen getroffen?

Die Deutsche UNESCO-Kommission als Trägerin des Freiwilligendienstes schließt Vereinbarungen sowohl mit den Partnerorganisationen als auch mit den Einsatzstellen und den jeweiligen Freiwilligen auf der Grundlage des Jugendfreiwilligendienstgesetzes.

26. Welche Altersbeschränkungen sind für den Dienst vorgesehen und wie begründen sich diese insbesondere im Vergleich zu den anderen Freiwilligendiensten?

Junge Menschen zwischen 18 und 26 Jahren können einen Einsatz mit "kulturweit" absolvieren. Diese Altersbegrenzung begründet sich darauf, dass das Angebot sich an junge Menschen richtet, die bürgerschaftliches Engagement mit Orientierung für Beruf und Studium kombinieren wollen. Die Begrenzung des Höchstalters auf 26 Jahre ergibt sich aus § 2 JFDG.

27. Welche Zielgruppen möchte die Bundesregierung mit dem neuen Freiwilligendienst ansprechen und welche Kriterien müssen Bewerberinnen und Bewerber für den Freiwilligendienst erfüllen?

Die Bundesregierung möchte mit „kulturweit“ junge Menschen zwischen 18 und 26 Jahren ansprechen. Freiwillige müssen über Abitur (bzw. Hochschulzugangsberechtigung) oder einen Haupt- oder Realschulabschluss in Verbindung mit einer abgeschlossenen Ausbildung verfügen. Zudem müssen Freiwillige die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und/oder ihren Lebensmittelpunkt in Deutschland haben. Voraussetzung sind ebenfalls Deutschkenntnisse auf muttersprachlichem Niveau in Wort und Schrift und gute Grundkenntnisse in Englisch. Eine für den Auslandsaufenthalt angemessene gute gesundheitliche Verfassung ist notwendig. Hinzu kommen persönliche Voraussetzungen wie z. B. persönliche Reife, Verantwortungsbewusstsein und interkulturelle Offenheit.

28. Wie werden die Freiwilligen ausgewählt und inwiefern wird sichergestellt, dass hier keine Benachteiligung erfolgt?

Die Freiwilligen werden im Rahmen eines dreistufigen Auswahlverfahrens auf Basis der jeweiligen Stellenbeschreibung ausgewählt. Zunächst werden die Bewerbungen mit dem Profil der möglichen Einsatzstellen verglichen. Anschließend wird das Motivationsschreiben der Bewerber durch die „kulturweit“-Koordinierungsstelle auf Basis eines festgelegten Kriterienkatalogs bewertet. Im dritten Schritt werden den Partnerorganisationen mehrere Kandidatenvorschläge unterbreitet. Diese entscheiden anhand der schriftlichen Bewerbungsunterlagen sowie auf Basis persönlicher Vorstellungsgespräche. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 27 verwiesen.

29. Inwiefern sind Fremdsprachkenntnisse Bedingung für eine Entsendung und womit ist dies im Einzelnen begründet?

Gute Grundkenntnisse in Englisch und sofern möglich einer im Zielland gesprochenen Sprache sind Bewerbungskriterium. „kulturweit“-Freiwillige sind in der Kultur- und Bildungsarbeit tätig. In der direkten Begegnung und Zusammenarbeit mit Menschen vor Ort ist daher die Kommunikation unerlässlich. Um Sprachbarrieren zu vermindern, werden die Freiwilligen vor Ort einen Sprachkurs besuchen.

30. Inwiefern sind Deutschkenntnisse Bedingung für eine Entsendung und womit ist dies begründet?

Deutschkenntnisse auf muttersprachlichem Niveau in Wort und Schrift sind Voraussetzung für eine Einsatz bei „kulturweit“. „kulturweit“-Freiwillige sind in der Kultur- und Bildungsarbeit tätig. Sie sollen unter anderem die deutsche Sprache und ein aktuelles Deutschlandbild vermitteln. Dafür sind entsprechende Sprachkenntnisse unerlässlich.

31. Inwiefern wird die Beteiligung benachteiligter, bildungsferner Gruppen sowie von Jugendlichen mit Migrationshintergrund in dem Programm „kulturweit“ berücksichtigt?

Diese Ausgestaltung von "kulturweit" ermöglicht auch benachteiligten Gruppen eine Teilnahme. So können sich neben Deutschen auch junge Menschen bewerben, die die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besitzen, jedoch ihren Lebensmittelpunkt in Deutschland haben, da auch sie zur umfassenden Vermittlung eines aktuellen Deutschlandbildes im Ausland beitragen. Ferner ist die Bewerbung mit einem Haupt- oder Realschulabschluss in Verbindung mit einer abgeschlossenen Ausbildung möglich. Die Teilnehmenden werden unterstützt durch ein monatliches Taschengeld, durch einen Zuschuss zu Kost und Logis, sowie einem Zuschuss zu den internationalen Flugkosten sowie die Übernahme der Kranken- und Sozialversicherungen. Außerdem besteht während der Ableistung des Freiwilligen Sozialen Jahres Anspruch auf Kindergeld und Kinderfreibeträge bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

32. In welcher Form werden die Informationen für Interessentinnen und Interessenten am Freiwilligendienst bereitgestellt und inwiefern sind diese an bestimmte Zielgruppen gerichtet?

Am 13. Februar 2009 hat der Staatsminister im Auswärtigen Amt, Gernot Erler, gemeinsam mit Vertretern der Partnerorganisationen „kulturweit“ der Presse vorgestellt. Alle Informationen zu „kulturweit“ finden sich im Internet unter www.kulturweit.de. Ferner hat die Deutsche UNESCO-Kommission eine Informationsmail an diverse Multiplikatoren, u.a. Berufsinformationszentren, Hochschulen, Verbände und zielgruppenrelevante Organisationen versandt. Zu den weiteren Kommunikationsmaßnahmen gehören darüber hinaus Informationsstände auf Bildungsmessen, Medienauftritte sowohl in Print- als auch in Online-Medien sowie die Zusendung von Informationsfaltblättern auf Anfrage an Einzelpersonen und Institutionen. Alle Interessenten können sich zudem telefonisch und per Mail an die „kulturweit“-Koordinierungsstelle der Deutschen UNESCO-Kommission e.V. wenden.

33. Inwiefern werden im Freiwilligendienst „kulturweit“ für die Freiwilligen Sozial- und Rentenversicherungsbeiträge übernommen und wie begründet die Bundesregierung hierbei Unterschiede zu anderen Freiwilligendiensten?

Es wird auf die Antwort zu Frage 12 verwiesen.

34. Inwiefern werden durch die gesetzliche Sozialversicherung eventuell ausgelöste aufenthaltsrechtliche Probleme im Gastland im Vorfeld geregelt und welche präventiven Maßnahmen gedenkt die Bundesregierung zum Schutze der Freiwilligen in diesem Punkt zu ergreifen?

Es ist nicht zu erwarten, dass sich durch die gesetzliche Sozialversicherung aufenthaltsrechtliche Probleme ergeben. Das Auswärtige Amt wird jedoch in seiner Kommunikation mit den Gastländern besonderen Wert auf die Feststellung legen, dass die Freiwilligen einem Dienst ohne Erwerbsabsicht bei Partnern der deutschen Auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik nachgehen.

35. Wie viele Freiwillige sollen in den nächsten Jahren im Rahmen von „kulturweit“ entsandt werden und inwiefern passen sich die erwarteten Teilnehmerzahlen ein in eine mögliche Strategie der Bundesregierung im Bereich der Freiwilligendienste?

Mittel- bis langfristig ist eine Entsendung von rund 400 Freiwilligen mit „kulturweit“ geplant. „kulturweit“ erweitert das Angebot und die Einsatzmöglichkeiten für junge Menschen und fügt sich dadurch in die Strategie der Bundesregierung zum Ausbau der Freiwilligendienste ein.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

36. Inwiefern werden die Freiwilligen im Rahmen von „kulturweit“ bei der Beschaffung eines Visums und wenn notwendig einer Aufenthaltsgenehmigung unterstützt und inwiefern werden hier Konsequenzen aus negativen Erfahrungen im Rahmen des Programms weltwärts gezogen?

Die Deutsche UNESCO-Kommission stellt den Freiwilligen alle Informationen zur Beantragung des Visums bereit und wird sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen. Erfahrungen der Partnerorganisationen, der bisherigen Anbieter des Freiwilligen Sozialen Jahres im Ausland und anderer Freiwilligendienstprogramme (u.a. „weltwärts“) werden dabei ausgewertet und einbezogen. In Ländern, in denen ein sechs- oder zwölfmonatiger Aufenthaltstitel für Freiwillige grundsätzlich nicht gewährt wird, werden keine Freiwilligen entsandt. Im übrigen liegen der Bundesregierung betreffend Visaerteilung im Rahmen des

Programms weltweit keine Erfahrungen vor, die eine Änderung der bisherigen Regelungen notwendig machen.

37. Inwiefern werden die Freiwilligen im Verlauf des Freiwilligendienstes „kulturweit“ bei eventuell auftretenden Problemen unterstützt und ihre Interessen vertreten?

Die im Rahmen des Jugendfreiwilligendienstgesetzes vorgesehene pädagogische Begleitung der Freiwilligen durch den Träger und die Einsatzstellen schließt auch deren umfassende Unterstützung im Sinne der Fragestellung ein. Die Deutsche UNESCO-Kommission ist ständige Ansprechpartnerin für die Freiwilligen und deren Angehörige und unterstützt im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei eventuell auftretenden Problemen. Vor Ort werden die Freiwilligen zusätzlich von Mentorinnen und Mentoren betreut. Darüber hinaus stehen auch den Freiwilligen die deutschen Auslandsvertretungen im Rahmen ihrer konsularischen Befugnisse und Möglichkeiten zur Seite.

38. Inwiefern stellt die Bundesregierung die pädagogische Begleitung der Freiwilligen von „kulturweit“ im Ausland durch die Einsatzstelle sicher?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 2, 12 und 37 verwiesen.

39. Inwiefern sollen die Lernergebnisse nach dem Freiwilligendienst in nachweisbarer Form anerkannt werden?

Die Freiwilligen erhalten auf der Grundlage des Jugendfreiwilligendienstgesetzes ein Zeugnis über ihre geleistete Tätigkeit. Es wird u.a. die berufsqualifizierenden Merkmale des freiwilligen Dienstes enthalten. Da „kulturweit“ ein gesetzlich geregeltes Freiwilliges Soziales Jahr ist, wird es ferner z.B. bei Hochschulen angerechnet auf die Wartezeit für einen Studienplatz. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 12 verwiesen.

40. Inwiefern werden zurückgekehrte Freiwillige von „kulturweit“ bei der Reintegration in Deutschland unterstützt und inwiefern sind Projekte zur Rückkehrerarbeit geplant?

Im Anschluss an den Auslandseinsatz nehmen die Freiwilligen auf der Grundlage des Jugendfreiwilligendienstgesetzes an einem Nachbereitungsseminar teil. Ferner ist mittelfristig die Einrichtung eines Alumni-Netzwerks geplant.

41. Mit welchen Gesamtkosten rechnet die Bundesregierung für die Durchführung von „kulturweit“ pro Jahr? Wie setzen sich diese zusammen (bitte aufschlüsseln)?

In der Anlaufphase rechnet die Bundesregierung mit Ausgaben in Höhe von rund 1,9 Mio. €. Die Ausgaben in 2009 verteilen sich vor allem auf folgende Positionen:

- Kosten für Einrichtung und Unterhalt einer zentralen Stelle, die über den Freiwilligendienst informiert, die Bewerbungen koordiniert und die pädagogische Begleitung der Freiwilligen gewährleistet: 285.410 €;
- Website, Datenbank, Öffentlichkeitsarbeit: 370.848 €;
- Erstellung von Seminarkonzepten, Qualitätsmanagement, Evaluierung: 95.000 €;
- Ausgaben für pädagogische Seminare: 328.370,- €;
- Taschengeld sowie Geldersatzleistungen für Unterkunft und Verpflegung an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie damit zusammenhängende Kosten wie Sozial-, Haftpflicht- und Unfallversicherung: 784.000,- €.

Im Zuge der Erhöhung der Zahl der angebotenen Einsatzstellen werden die Ausgaben bis auf 4 Mio. € steigen.